

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD**

**Pharmakotherapien bei Störungen der Geschlechtsidentität bzw. Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die „wissenschaftliche Evidenz dafür, dass Pubertätsblocker-Therapien eher nützen als dass sie schaden, sei nicht so robust, wie lange proklamiert worden sei“, berichtete das Ärzteblatt in 2023. Nach Angaben des ärztlichen Direktors der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters und stellvertretenden Direktors des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim könne derzeit nur festgestellt werden, „dass es keine verlässliche Evidenz in Bezug auf die Auswirkungen der Therapien gibt“. Der Ruf nach besseren Studien komme daher nicht von „ungefähr“ und sei „mehr als berechtigt“ („Pubertätsblocker: Debatte um Transitionstherapie“, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 42 vom 20. Oktober 2023).

1. Wie viele pubertätshemmende Hormonbehandlungen von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsidentitätsstörungen wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 durchgeführt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele (biologische) Mädchen wurden mit pubertätshemmenden Hormonen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 behandelt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?
  - b) Wie viele (biologische) Jungen wurden mit pubertätshemmenden Hormonen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2015 behandelt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?

2. Wie viele gegengeschlechtliche Hormontherapien von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsidentitätsstörung wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 durchgeführt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?
  - a) Wie viele (biologische) Mädchen wurden mit gegengeschlechtlichen Hormonen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 behandelt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?
  - b) Wie viele (biologische) Jungen wurden mit gegengeschlechtlichen Hormonen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 behandelt (bitte nach Jahr und Altersgruppe aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, a), b) und 2, a), b) werden zusammenhängend beantwortet.

Entsprechende Daten zu pubertätshemmenden Hormonbehandlungen und gegengeschlechtliche Hormontherapien von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsidentitätsstörungen werden weder von der Landesregierung noch von der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfasst, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

3. Inwiefern liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Daten zu Prävalenzraten zu Geschlechtsidentitätsstörungen im Kindes- und Jugendalter in Mecklenburg-Vorpommern vor?

Zur Beantwortung der Frage wurde die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern angefragt. Daten vor dem Jahr 2021 stehen der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr zur Verfügung, da diese aufgrund der Anforderungen des Datenschutzes bereits gelöscht wurden. Für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten vor.

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl</b> |
|-------------|---------------|
| 2021        | 165           |
| 2022        | 176           |
| 2023        | 148           |

4. Inwiefern liegen darüber hinaus deutschlandweite oder länderübergreifende Daten vor, etwa Verordnungszahlen von Krankenkassen oder Diagnosedaten auf Bundes- und/oder Landesebene (diesbezüglich bitte näher erläutern)?

Die erfragten Daten, mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 3 bereits aufgeführten Diagnosezahlen für die vertragsärztliche Versorgung im Land, liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Inwiefern sind Daten zu Behandlungen von Geschlechtsidentitätsstörungen im Kindes- und Jugendalter auch Teil der Gesundheitsberichterstattung des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Die Gesundheitsberichterstattung befasst sich mit der systematischen Erfassung, Analyse und Berichterstattung über die gesundheitliche Lage und deren Einflussfaktoren in einer bestimmten Population. Das Hauptziel der Gesundheitsberichterstattung ist es, relevante und aktuelle Daten zur Verfügung zu stellen, die als Grundlage für Entscheidungen im Gesundheitswesen dienen können.

Daten zur Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen im Kinder- und Jugendalter sind nicht Teil der Gesundheitsberichterstattung.

6. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit einer Geschlechtsidentitätsstörung seit dem Jahr 2015 im niedergelassenen und im stationären Bereich vorstellig?

Für den niedergelassenen Bereich wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern nicht vor.

Für den stationären Bereich ist die Frage durch die Landesregierung nicht in der erbetenen Form zu beantworten, da dem Bekanntwerden dieser Informationen gesetzliche Vorschriften sowie schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Artikel 40 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entgegenstehen. Auskunft zu den erbetenen Informationen können lediglich die Daten nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes geben.

Diese werden der Krankenhausplanungsbehörde gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes jedoch ausschließlich für Zwecke der Krankenhausplanung übermittelt. Die in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes enthaltene Zweckbestimmung stellt somit eine gesetzliche Vorschrift dar, die eine Weitergabe außerhalb der Zwecke, für die diese erhoben und verarbeitet werden, ausschließt. Auch stellen diese Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Landesregierung der Arzneimittelverbrauch und die Ausgaben bezogen auf sogenannte Pubertätsblocker (z. B. der GnRH-Analoga) sowie Cross-Sex-Hormonen seit dem Jahr 2015 jährlich entwickelt?

Der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

8. Wie hat sich die Anzahl junger Menschen in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, die während der letzten zehn Jahre eine Transitionstherapie anstrebten?

Ein offizielles Register über alle bestehenden Hormonbehandlungen existiert nicht. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern nicht vor.

9. Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung die Sicherheit und die klinische Wirksamkeit des Einsatzes von Pubertätsblockern und Cross-Sex-Hormonen bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland geprüft?

In Deutschland müssen neue Arzneimittel erst zugelassen werden, bevor sie auf den Markt kommen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) prüft neue Medikamente für den deutschen Markt. Pharmaunternehmen müssen für die Zulassung verschiedene Unterlagen einreichen (u. a. Angaben über Inhaltsstoffe, Anwendungsbereiche, Wirkungen und Nebenwirkungen). Des Weiteren müssen die Unternehmen die Studien der Phasen 1 bis 3 einreichen, um die Wirksamkeit und Sicherheit zu belegen. Die Zulassungsstelle prüft diese Unterlagen und entscheidet dann, ob das Medikament zugelassen werden darf.

Nach der Zulassung berichten Ärzte und Ärztinnen, die das neue Medikament einsetzen, den Zulassungsstellen über ihre Erfahrungen und mögliche Probleme bei der Anwendung. Ebenso können Patienten und Patientinnen Nebenwirkungen melden. Diese Meldungen erfolgen über das gemeinsame Melde-Portal des Paul-Ehrlich-Instituts und des BfArM.

Sollten nach der Zulassung doch Sicherheits-Mängel erkannt werden – z. B. sehr seltene Nebenwirkungen – kann die Zulassung für das Medikament wieder eingeschränkt oder ganz zurückgenommen werden.

10. Strebt die Landesregierung Datenerhebungen in den Bereichen an, in denen bisher keine Daten und Kenntnisse vorliegen?  
Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten für eine vollständige Datenerhebung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein?

Grundsätzlich wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Ein Bestreben der Landesregierung, eine entsprechende Datenerhebung vorzunehmen, gibt es nicht. Ferner gibt es keine Rechtsgrundlage, die die Landesregierung zu einer solchen Erhebung ermächtigt. Eine Kostenkalkulation ist folglich nicht möglich.